

**Bekanntmachung von Beschlüssen
des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen
(GKV-Spitzenverband)
nach § 35 SGB V**

vom 11. Mai 2015

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat durch die Beschlüsse vom 18. Dezember 2014 (BAnz AT 05.02.2015 B3), 22. Januar 2015 (BAnz AT 10.03.2015 B3) und 19. März 2015 (BAnz AT 08.05.2015 B5 und BAnz AT 08.05.2015 B6) vier Festbetragsgruppen neu gebildet.

Der GKV-Spitzenverband setzt gemäß § 35 Abs. 3 SGB V die Festbeträge für diese vier Festbetragsgruppen fest:

Gruppenbeschreibung	Standardpackung
verschreibungspflichtig orale Darreichungsformen Filmtabletten, Lösung zum Einnehmen, Schmelztabletten, Tropfen zum Einnehmen (Lösung)	Wirkstärke (w = Wirkstärke) 8,31 Packungsgröße (pk) 98 Stück Festbetrag 71,22 Euro auf Ebene der Abgabepreise der pharmazeutischen Unternehmer
	<p style="text-align: center;">Regressionsgleichung</p> $p = 0,001758400 \quad x \quad w \quad \quad \quad 1,026753 \quad \quad \quad 0,909329 \quad x \quad pk$

Gruppenbeschreibung	Standardpackung
verschreibungspflichtig orale Darreichungsformen Filmtabletten, Retardtabletten	Wirkstärke 300 (w = Wirkstärke) Packungsgröße (pk) 100 Stück Festbetrag 67,77 Euro auf Ebene der Abgabepreise der pharmazeutischen Unternehmer
	Regressionsgleichung
	$p = 0,000067023 \quad x \quad w \quad 0,868215 \quad x \quad pk \quad 1,011552$

Gruppenbeschreibung	Standardpackung
verschreibungspflichtig orale Darreichungsformen Filmtabletten	Wirkstärke (w = Wirkstärke) 50 Packungsgröße (pk) 56 Stück Festbetrag 134,23 Euro auf Ebene der Abgabepreise der pharmazeutischen Unternehmer
	Regressionsgleichung
	$p = 0,000179504 \quad x \quad w \quad \begin{matrix} 1,000000 \\ \times \\ 1,170901 \end{matrix} \quad x \quad pk$

Gruppenbeschreibung			Standardpackung	
Wirkstoff	Vergleichsgröße		Wirkstärkenvergleichsgröße	1,95
Levothyroxin + Jodid	79,05	138,81	(wvg = Wirkstärke1 / Vergleichsgröße1 + Wirkstärke2 / Vergleichsgröße2)	
Levothyroxin-Natrium und Kaliumjodid			Packungsgröße (pk)	100 Stück
verschreibungspflichtig			Festbetrag	4,41 Euro
feste, orale Darreichungsformen			auf Ebene der Abgabepreise der pharmazeutischen Unternehmer	
Tabletten			Regressionsgleichung	
			$p = 0,011425552 \times wvg^{0,456721} \times pk^{0,904829}$	

Für die hier aufgeführten Festbeträge und für die Festbeträge der jeweiligen Wirkstärken–Packungsgrößen–Kombinationen der entsprechenden Festbetragsgruppe, die sich durch Multiplikation des festgesetzten Festbetrages auf der Ebene der Abgabepreise der pharmazeutischen Unternehmer für die Standardpackung mit dem Ergebnis der zugehörigen Regressionsgleichung ergeben, gilt das folgende Umrechnungsverfahren auf die Ebene der Apothekenverkaufspreise mit Mehrwertsteuer: Zu dem rechnerisch ermittelten Wert werden gemäß der ab 1. August 2013 geltenden Fassung der Arzneimittelpreisverordnung für verschreibungspflichtige Arzneimittel der Großhandelszuschlag in Höhe von 3,15 % (höchstens jedoch 37,80 €) zuzüglich 0,70 €, der Apothekenzuschlag in Höhe von 3 % zuzüglich 8,35 € und 0,16 € sowie die Mehrwertsteuer in Höhe von 19 % hinzugerechnet.

Die Festbeträge gelten vom 1. Juli 2015 an.

Diese Beschlüsse des GKV–Spitzenverbandes und ihre Begründungen können eingesehen werden beim:

GKV–Spitzenverband
Abteilung Arznei– und Heilmittel
Referat Arzneimittel–Festbeträge
Reinhardtstraße 28
10117 Berlin

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Beschlüsse kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Försterweg 2-6
14482 Potsdam

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die elektronische Form wird durch eine qualifizierte signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Land Berlin vom 27. Dezember 2006 (GVBl. S. 1183) idF vom 9. Dezember 2009 (GVBl. S. 881) bzw. der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr im Land Brandenburg vom 14. Dezember 2006 (GVBl. II/06, S. 558) idF vom 12. Juni 2014 (GVBl. II Nr. 34) in die elektronische Poststelle des jeweiligen Gerichts zu übermitteln ist.

Berlin, den 11. Mai 2015

GKV-Spitzenverband
Der Vorstand

Dr. Pfeiffer

von Stackelberg

Kiefer